

## Regelungen für die Leistungserhebungen am Gymnasium bei St. Stephan (2023/24)

Gemäß den Regelungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern wurde für die Schulaufgaben Folgendes festgelegt:

In den Fächern **Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen** gibt es vier Schulaufgaben, wenn das Fach in vier bzw. 5 Wochenstunden, drei Schulaufgaben, wenn das Fach in drei Wochenstunden unterrichtet wird.

In den **übrigen Kernfächern** werden je Schuljahr zwei Schulaufgaben gehalten.

Im Fach **Englisch** wird in den **Jahrgangsstufen 8, 9, 10 und 11** je eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.

Im Fach **Französisch** wird in der **Jahrgangsstufe 12** eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.

Im Fach **Chemie** werden in den **Jahrgangsstufen 9 und 10 zwei Kurzarbeiten** geschrieben.

Unter den Bestimmungen der GSO treten im Fach **Mathematik** in den **Jahrgangsstufen 8 und 10** ein zentraler fachlicher **Leistungstest** (BMT) zu Schuljahresbeginn sowie ein schulinterner fachlicher Leistungstest am Schuljahresende **an die Stelle einer Schulaufgabe**.

### Ergänzende Hinweise:

Im Schuljahr 2023/2024 – neben den bereits genannten Test im Fach Mathematik – in den Fächern **Deutsch** (6. und 8. Jgst.), **Englisch** (10. Jgst.) und **Latein** (6. Jgst.) **zentrale Jahrgangstufentests** durchgeführt, die benotet werden (vgl. § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 GSO) und als kleiner Leistungsnachweis in einfacher Wertung in die Jahresfortgangsnote eingehen.

Die Schulordnung lässt grundsätzlich auch **Stegreifaufgaben** an Schulaufgabentagen zu. Diese Regelung wird von den Lehrkräften sicherlich mit Augenmaß gehandhabt, ist aber in Jahrgangsstufen mit vielen Schulaufgabefächern gelegentlich nicht zu vermeiden. Auch können sich Stegreifaufgaben auf den Stoff der zwei vorausgehenden Unterrichtsstunden beziehen.

Grundsätzlich sollen alle schriftlichen, benoteten Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden. Sie sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben (GSO § 25). Nach zweimaliger verspäteter Rückgabe macht die Schule von der Möglichkeit Gebrauch, die Arbeiten nicht mehr mit nach Hause zu geben. Die Erziehungsberechtigten können die Arbeiten in diesem Fall im Rahmen der Sprechstunde der Lehrkraft bzw. eines zu vereinbarenden Termins in der Schule einsehen.